

Herr
Dr. Adrian Oberlin
Migelweg 7
8855 Wangen

Oensingen, 15. Juli 2025
u/Referenz: RW2141

RÉMY WYSSMANN
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt SAV
Haftpflicht- und Versicherungsrecht

CLAUDE WYSSMANN
Rechtsanwalt und Notar
Mitglieder des Schweizerischen
Anwaltsverbandes
Eingetragen im Anwaltsregister
CH-4702 Oensingen
Postfach 368
Schachenstrasse 34b
Fon +41 (0)62 388 04 89
Fax +41 (0)62 388 04 80
rw@sozietaet.ch
www.sozietaet.ch

**Patres-Haus in Nuolen, Zwischennutzung als Asylunterkunft, Überprüfung
und Beurteilung der Rechtslage hinsichtlich der Frage nach dem
Finanzreferendum**

Sehr geehrter Herr Dr. Oberlin

Hinsichtlich der Zwischennutzung des Patres-Hauses in Nuolen (der Einfachheit halber nachstehend auch als Liegenschaft bezeichnet) als Asylunterkunft gelangten Sie mit folgender Fragestellung an mich:

Wie ist die Zwischennutzung des Patres-Hauses als Asylunterkunft ausgaben- resp. finanzreferendumsrechtlich zu beurteilen?

Dem Gutachten liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Beschluss des Regierungsrates Nr. 640/2022 vom 23. August 2022
2. Beschluss des Regierungsrates Nr. 330/2024 vom 23. April 2024

3. Medien-Mitteilung des Regierungsrates des Kantons Schwyz («Zukünftige Nutzung des Patres-Hauses in Nuolen») vom 25. Oktober 2024
4. Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 26/24 («Allfällige geplante Nutzung des Patreshaus in Nuolen als Asylunterkunft») durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz vom 29. Oktober 2024
5. Schreiben des Regierungsrates des Kantons Schwyz an den Verein «Mir Nuolen» vom 17. Dezember 2024
6. Medien-Mitteilung der Gemeinde Wangen vom 4. Februar 2025
7. Vernehmlassung des kantonalen Hochbauamtes vom 23. Juni 2025

1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 640/2022 vom 23. August 2022 hat der Regierungsrat des Kantons Schwyz den Kaufvertrag betreffend das Grundstück mit dem Stammgebäude und Nebenbauten als strategische Landreserve und zur Arrondierung des Areals für 5,25 Mio. Franken in das Finanzvermögen des Kantons genehmigt. Aus dem Beschluss geht hervor, dass mit der Verkäuferschaft bzw. dem Missionshaus Werthenstein ein Mietvertrag abgeschlossen wurde. Die Höhe des Mietzinses wurde vom Regierungsrat nicht offen gelegt. In Ziff. 3 des Beschlusses wurde festgehalten, dass bei einer späteren (teilweisen) Verwendung der Liegenschaft in Zusammenhang mit der Entwicklung des Areals «Kantonsschule Nuolen» im Sinne einer öffentlichen Aufgabenerfüllung die Liegenschaft dem Verwaltungsvermögen zuzuführen sein wird. Das Hochbauamt hat gemäss Ziff. 4 des Beschlusses das Finanzdepartement zur Stellungnahme zum Liegenschaftserwerb eingeladen. Das Finanzdepartement hat auf die Erstellung eines Mitberichts verzichtet.

Mit Beschluss Nr. 330/2024 vom 23. April 2024 hat der Regierungsrat des Kantons Schwyz für die Sanierung und den Teilneubau der Kantonsschule Ausserschwyz Ausgaben von 44 Millionen Franken bewilligt. Hinsichtlich der weiteren Nutzung

des Patres-Gebäudes schrieb der Regierungsrat unter Ziff. 4.4 auf Seite 9/15 folgendes:

« ... Über die weitere Nutzung der Räumlichkeiten, welche aktuell immer noch von den Patres bewohnt werden, laufen aktuell Abklärungen zu möglichen Bedürfnissen auf Seiten des Kantons, gegebenenfalls aber auch der Gemeinde Wangen oder weiterer Interessierter. Da noch keine abschliessende Lösung vorliegt und der Umbau des Patres-Gebäudes auch nicht im Projektierungskredit enthalten war, wird im Rahmen des vorliegenden Projekts auf bauliche Eingriffe am Gebäude verzichtet. Nebst dem Abbruch des 1947er Anbaus und einer Instandsetzung der Trennfläche sind einstweilen somit keine weiteren Massnahmen vorgesehen. Die Umgebungsplanung basiert aber bereits auf dem zukünftigen, beabsichtigten Stand ohne Anbauten, da das Patres-Gebäude in Absprache mit der Denkmalpflege zu gegebenem Zeitpunkt weiterhin freigespielt und als Zentrum und Ursprung der Anlage wieder erkennbar gemacht werden soll. ... «

Per Ende September 2024 haben die Patres die Liegenschaft definitiv verlassen.

Mit Medien-Mitteilung («Zukünftige Nutzung des Patres-Hauses in Nuolen») vom 25. Oktober 2024 gab der Regierungsrat des Kantons Schwyz bekannt, dass für das Patres-Haus eine Zwischennutzung in Form der vorübergehenden Unterbringung von Asylsuchenden erfolgen soll. Dies längstens für die Zeit, bis an diesem mit den Umbauarbeiten begonnen werden kann. Verbindliche Angaben hinsichtlich des Zeitpunktes des Beginns der Umbauarbeiten wurden vom Regierungsrat nicht gemacht.

In Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 26/24 («Allfällig geplante Nutzung des Patreshaus in Nuolen als Asylunterkunft») hielt der Regierungsrat des Kantons Schwyz im Schreiben vom 29. Oktober 2024 fest, dass der Regierungsrat

entschieden habe, zusammen mit der BSZ Stiftung, die vom Kanton bereits heute über einen breiten Leistungsauftrag verfüge, eine Nutzung für Menschen mit Unterstützungsbedarf anzustreben. Zur Nutzung des Patres-Hauses als Asyl-Durchgangszentrum schrieb der Regierungsrat im besagten Antwortschreiben vom 29. Oktober 2024 folgendes:

« ... Für das inzwischen leer stehende Patres-Haus soll eine **Zwischennutzung** in Form der vorübergehenden Unterbringung von Asylsuchenden erfolgen. Diese Unterbringungsmöglichkeit ist in der aktuellen angespannten Lage umso notwendiger, als in naher Zukunft verschiedene Mietverhältnisse des Kantons von Unterkünften für Asylsuchende auslaufen. Das Amt für Migration ist angesichts anhaltend hoher Asylzahlen dringend auf weitere Unterkünfte angewiesen, um die vom Bund zugewiesenen Asylsuchenden unterbringen und die Gemeinden entsprechend entlasten zu können. ... «

Verbindliche Angaben hinsichtlich des Zeitpunktes des Endes der Nutzung des Patres-Hauses als Asyl-Durchgangszentrum wurden vom Regierungsrat auch in diesem Antwortschreiben vom 29. Oktober 2024 nicht gemacht. Seit 1. Februar 2025 ist im Patres-Haus ein Asyl-Durchgangszentrum auf unbestimmte Dauer in Betrieb.

2. Rechtliche Grundlagen

Nach § 34 Abs. 2 lit. c der Verfassung des Kantons Schwyz (KV, SRSZ 100.100) werden Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Millionen Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 500'000 Franken der Volksabstimmung unterbreitet, sofern der Kantonsrat in der Schlussabstimmung mit weniger als drei Viertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder zustimmt (obligatorisches Referendum).

Ausgabenbeschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Millionen Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 500'000 Franken unterliegen nach § 35 Abs. 1 lit. b KV auf Begehrungen von 1'000 Stimmberechtigten dem fakultativen Referendum, sofern sie nicht dem obligatorischen Referendum unterstehen.

Der Kantonsrat beschliesst nach § 28 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013 (FHG, SRSZ 144.110) über einmalige Ausgaben über 1 Mio. Franken. Der Regierungsrat beschliesst nach § 28 Abs. 2 lit. a FHG über einmalige Ausgaben bis 1 Mio. Franken.

Gemäss § 49 Abs. 2 Bst. a FHG liegt es in der Kompetenz des Regierungsrates, Grundstücke im Finanzvermögen zu erwerben.

3. Allgemeine Funktion des Finanzreferendums

Das Finanzreferendum als Ausgabenreferendum sichert den Stimmberechtigten bei Beschlüssen über erhebliche Ausgaben, die sie grösstenteils als Steuerzahler mittelbar betreffen, ein Mitspracherecht zu¹. Es ist empirisch auch seit langem belegt, dass Kantone mit tiefen Limiten für das Finanzreferendum sparsamer haushalten und in der Folge tiefere Steuern haben².

¹ Vgl. BGE 115 Ia 143, Erw. 3b (Fall E. gegen Stadtrat Dietikon und Regierungsrat des Kantons Zürich betreffend Zivilschutzanlage) mit Verweis auf BGE 112 Ia 226, Erw. 2a.

² Vgl. www.estv.admin.ch/estv/de/home/die-estv/steuerstatistiken-estv/steuerbelastung-schweiz.html.

Gegenstand des Finanzreferendums sind daher Aufwendungen, die geeignet sind, die steuerliche Belastung zu beeinflussen³. Ausgehend von diesem Gedanken und von der klassischen Einteilung staatlicher Vermögenswerte in Finanzvermögen (Sachen, die dem Gemeinwesen durch ihren Kapital- oder Ertragswert dienen) und Verwaltungsvermögen (Sachen, die dem Gemeinwesen durch ihren Gebrauchswert dienen), haben Lehre und Rechtsprechung das Begriffspaar der "Anlage" und der "Ausgabe" entwickelt. Als Anlage gilt eine staatliche Aufwendung, der ein frei realisierbarer Wert gegenübersteht, wenn also das erzielte Resultat nicht von Rechts wegen zu einer Verwendung bestimmt ist, die, wie diejenige zu Verwaltungszwecken, seine wirtschaftliche Veräusserung ausschliesst. Solche Anlagen, die mit der Absicht getätigt werden, vorhandenes eigenes Vermögen in eine bestimmte wirtschaftliche Form zum Zwecke der Werterhaltung und zur Sicherung eines angemessenen Ertrages zu bringen, unterliegen dem Finanzreferendum grundsätzlich von vornherein nicht. Demgegenüber gelten Aufwendungen des Gemeinwesens, die nicht den typischen Zweck einer Vermögensanlage verfolgen, denen insbesondere die Realisierbarkeit abgeht, als Ausgaben. Nur sie sind - je nach der kantonalen Kompetenzordnung - dem Finanzreferendum zu unterstellen, sofern sie als "neu" und nicht als "gebunden" zu qualifizieren sind⁴. Ob eine Aufwendung staatlicher Mittel als Ausgabe oder als Anlage zu behandeln ist, entscheidet sich deshalb letztlich nach der damit verfolgten Absicht⁵.

³ Vgl. BGE 123 I 78 E. 2b: gutheissendes Urteil des Bundesgerichts vom 12. März 1997: Fall Werner Scherrer, Kurt Schreiber und Ruth Genner gegen Regierungsrat des Kantons Zürich, Umbau einer Geschäftsliegenschaft des Finanzvermögens in ein Gerichtsgebäude.

⁴ Vgl. BGE 112 Ia 221 E. 2a mit Hinweisen, gutheissendes Urteil des Bundesgerichts vom 17. September 1986: Fall Rudolf Bautz gegen Kantonsrat Zürich, neues Börsengebäude.

Der Verwendungszweck kann sich dabei im zeitlichen Ablauf ändern. Anders gewendet kann eine Liegenschaft, die vormals ins Finanzvermögen erworben wurde, in einem späteren Zeitpunkt ins Verwaltungsvermögen fallen, falls die Liegenschaft nicht mehr frei veräussert werden kann, weil sie zwischenzeitlich für einen bestimmten Zweck verwendet wird, welcher eine Veräusserung ausschliesst.

Das Bundesgericht hat in seiner ständigen Rechtsprechung z.B. mit einer restriktiveren Auslegung des Begriffs der «gebundenen Ausgabe» dem Finanzreferendum zu erhöhter Bedeutung verholfen⁶.

Generell gilt, dass Behörden nicht in Versuchung geführt werden sollen, die das Volk stets stark interessierenden Bauten dem Referendum zu entziehen. Nachdem es dem Bundesgericht gelungen ist, mit einer Praxisverschärfung dem Finanzreferendum, vor allem in Bezug auf Bauten, wieder die notwendige Substanz zu verleihen, sollten sich die Kantone davor hüten, diesen «Schritt zurück» zu tun⁷.

4. Längerfristige resp. zukünftige Nutzung des Patres-Hauses

Was die angedachte längerfristige Nutzung des Patres-Hauses durch die BSZ-Stiftung als «Einrichtung für Jugendliche mit herausforderndem Verhalten» betrifft, besteht insoweit Einigkeit, als das kantonale Hochbauamt in seiner Vernehmlassung vom 23. Juni 2025 selber bestätigte und dies auch ausdrücklich zusicherte, dass das Patres-Haus «dannzumal ins

⁵ Vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 10. Januar 2025, 1C_679/2023, Erw. 3 mit Verweis auf BGE 93 I 313 E. 5c; ANDREAS AUER, *Les droits politiques dans les cantons suisses*, 1978, S. 162.

⁶ Zuerst in BGE 93 I 624 ff, bestätigend in BGE 103 Ia 444 f. und BGE 105 Ia 84 f.

⁷ Vgl. Prof. Alfred Kölz, in: *Festschrift 500 Jahre Solothurn im Bund*, Solothurn 1981, S. 40.

Verwaltungsvermögen zu überführen wäre». Bei dieser Zusicherung ist der Kanton nach Treu und Glauben zu behaften.

5. Aktuelle Nutzung als Asylheim: Finanz- oder Verwaltungsvermögen?

Die Dauer der Nutzung des Patres-Hauses wird zeitlich vom Regierungsrat nicht näher definiert. Die Frage nach der zeitlichen Dauer der angeblich vorübergehenden Nutzung des Patres-Hauses als Asylunterkunft wird vom Regierungsrat bewusst unbeantwortet gelassen. In sämtlichen regierungsrätlichen Stellungnahmen findet sich keine zeitliche Einschränkung.

Die Nutzung des Gebäudes als Asylheim wird vom Regierungsrat ohne weitere Begründung als «vorübergehend» bezeichnet. Sowohl in der kantonalen Gesetzgebung wie auch in der Kantonsverfassung findet sich keine Rechtsnorm, welche den Regierungsrat auf Grund einer «vorübergehenden Nutzung» dazu berechtigen würde, die verfassungsrechtlichen Vorgaben von Art. 34 Abs. 2 lit. c KV nicht einhalten zu müssen. Eine derartige Dispensationsmöglichkeit ist nicht existent. Oder anders gewendet verpflichtet **jede Umnutzung**, egal ob dauerhaft oder nur vorübergehend, zur Einhaltung des Ausgabenreferendums. Ganz abgesehen davon, dass auch weiterhin unklar bleibt, was denn genau unter «vorübergehend» zu verstehen ist. Sind dies nur 10 Monate, 2 Jahre oder doch gar etwa 10 Jahre? Man weiss es mangels verbindlicher Aussagen des Regierungsrates schlicht nicht. Durch die Zulassung eines solchen fraglichen Dispensationsgrundes wäre deshalb dem Rechtsmissbrauch Tür und Tor geöffnet. Es würde alleine dem Regierungsrat belieben, den Zeitpunkt des Endes der «vorübergehenden» Nutzung zu bestimmen. Dass ein solcher Rechtsmissbrauch im Sinne von Art. 2 Abs. 2 ZGB nicht dem Willen des Verfassungsgebers entsprechen kann, liegt auf der Hand und muss nicht mehr weiter erörtert werden.

Angesichts der andauernd hohen Asylzahlen dürfte sich der Bedarf an geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten auf absehbare Zeit nicht entschärfen. Durch den Widerstand der lokalen Bevölkerung gegen neue dauerhafte Projekte⁸ wächst der Druck im Kanton Schwyz, das Patres Haus in Nuolen dauerhaft der Asylbetreuung zu widmen. Der Regierungsrat sprach im Antwortschreiben vom 29. Oktober 2024 selber von einer «angespannten Lage», die diese «Unterbringungsmöglichkeit «umso notwendiger machte, als «in naher Zukunft verschiedene Mietverhältnisse des Kantons von Unterkünften für Asylsuchende auslaufen. Das Amt für Migration sei «angesichts **anhaltend** hoher Asylzahlen dringend auf weitere Unterkünfte angewiesen, um die vom Bund zugewiesenen Asylsuchenden unterbringen und die Gemeinden entsprechend entlasten zu können». Dass also die Asylzahlen in absehbarer Zeit wieder sinken, wird selbst vom Regierungsrat nicht behauptet. Dass das Gebäude unter diesen Umständen jederzeit vom Kanton ohne direkte Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden könnte, wie dies das kantonale Hochbauamt in der Vernehmlassung vom 23. Juni 2025 behauptet, vermag nicht zu überzeugen.

Die angebliche «Zwischennutzung» dauert also auf unbestimmte Zeit. Die vermeintliche Zwischennutzung wird so zur Dauernutzung.

Die aktuelle Nutzung des Patres-Hauses zur Unterbringung und Betreuung von asylsuchenden Menschen stellt unbestritten eine klassisch staatlich-hoheitliche Aufgabe dar. Auch das kantonale Hochbauamt spricht in diesem Zusammenhang in seiner Vernehmlassung vom 23. Juni 2025 von einer «öffentlichen Aufgabenerfüllung».

⁸ Vgl. www.blick.ch/politik/streit-um-asylzentrum-dauert-schon-zehn-jahre-widerstandsnest-schwyz-id19652866.html.

Sowohl die Zweckbestimmung als auch die fehlende freie Realisierbarkeit der erworbenen Liegenschaft spätestens ab dem Zeitpunkt der Widmung als Asyl-Durchgangszentrum sprechen somit dafür, dass es sich bei der Liegenschaft um Verwaltungsvermögen handelt⁹.

Mit dieser zeitlich unbestimmten Nutzung des Patres-Hauses als Asylzentrum wird bisheriges Finanzvermögen einer bestimmten öffentlichen Aufgabe des gleichen Gemeinwesens (hier des Kantons) gewidmet. Dies führt zu einer Umwandlung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen. Eine solche Umwandlung stellt eine referendumspflichtige Ausgabe dar¹⁰.

6. Fazit und Empfehlung

Somit handelt es sich zusammenfassend um eine verweigerte Umnutzung, also die Unterlassung einer Überführung des Patres-Hauses vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen. Eine «Zwischennutzung» auf unbestimmte Zeit stellt eine Umnutzung dar, zumal eine wie auch immer gelagerte «Zwischennutzung» gesetzes- oder verfassungsrechtlich im Kanton Schwyz gar nicht vorgesehen ist. Die Überführung ins Verwaltungsvermögen erfordert somit einen gutheissenden Kantonsratsbeschluss und eine obligatorische Volksabstimmung - sofern der Kantonsrat in der Schlussabstimmung mit einem Quorum von weniger als drei Vierteln zustimmt -, weil der Kaufpreis von 5,25 Mio. Franken über den dafür verfassungsrechtlich vorgesehenen Kompetenzlimiten von CHF 1 Mio. resp. CHF 5 Mio. liegt (obligatorisches Referendum)¹¹.

⁹ Vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 10. Januar 2025, 1C_679/2023, Erw. 4 in fine.

¹⁰ Vgl. Ivo Hangartner, Andreas Kley, Nadja Braun Binder, Andreas Glaser, *Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, St. Gallen 2023, Rz. 1769 mit Verweis auf BGE 123 I 78, Erw. 3b, 81; BGE 112 Ia 221, Erw. 2a), S. 226 f.

¹¹ Vgl. § 34 Abs. 2 lit. c KV.

Liegt die Zustimmung des Kantonsrats über dem verfassungsrechtlich vorgesehenen Quorum von drei Vierteln ist das Geschäft auf Begehren von 1'000 Stimmberechtigten der Volksabstimmung zu unterstellen¹². Die Frist zur Einreichung des Begehrrens beträgt 60 Tage seit der amtlichen Publikation¹³.

Bei dieser Ausgangslage wäre der Regierungsrat des Kantons Schwyz gut beraten, die fragliche Umnutzung des Patres-Hauses von sich aus dem Bewilligungsverfahren nach den §§ 34 ff. der Kantonsverfassung zu unterstellen, zumal der Regierungsrat in der Intention der Verfassung verpflichtet ist, volksnah zu handeln¹⁴. Dazu gehört nach dem Grundsatz «in dubio pro populo» auch, ein umstrittenes Projekt wie das vorliegende im Zweifelsfall einer Volksabstimmung zuzuführen.

Sollte der Regierungsrat nicht von sich aus dieses Verfahren einleiten, bliebe im Sinne einer ultima ratio noch die Möglichkeit einer kantonsräätlichen Motion im Sinne von § 64 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates (GOKR, SRSZ 142.110), dies z.B. in Anlehnung an den dringlichen Auftrag AD 0051/2018 (Unterstellung des Verpflichtungskredites Rosengarten unter das fakultative Referendum), welcher vom Kantonsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss vom 8. Mai 2018 dringlich erklärt und mit Beschluss vom 27. Juni 2018 einstimmig angenommen wurde.

Mit freundlichen Grüßen



R. Wyssmann

¹² Vgl. § 35 Abs. 1 lit. b KV.

¹³ Vgl. § 35 Abs. 2 KV.

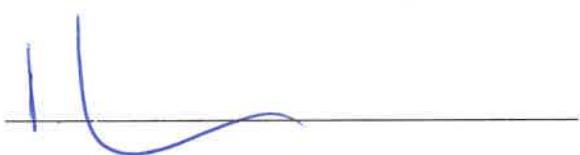
¹⁴ Vgl. § 2 Abs. 3 KV.

Beilagen:

- Dringlicher Auftrag AD 0051/2018 Rémy Wyssmann vom 8. Mai 2018 (SVP, Kriegstetten): Unterstellung des Verpflichtungskredites Rosengarten unter das fakultative Referendum
- Beschluss des Kantonsrats des Kantons Solothurn vom 8. Mai 2018
- Regierungsratsbeschluss (2018/789) vom 22. Mai 2018
- Protokoll und Beschluss (Auszug) des Kantonsrats des Kantons Solothurn vom 27. Juni 2018

Erklärung:

Der unterzeichnete Gutachter erklärt hiermit, das Rechtsgutachten frei von Instruktionen und Interessenbindungen erstellt zu haben. Der Gutachter ist unabhängiger und freier Rechtsanwalt und Notar mit über 30-jähriger Berufs- und Praxiserfahrung. Er ist Nationalrat und war Kantonsrat im Kanton Solothurn. Als solcher hatte er die einstimmige Unterstellung des Verpflichtungskredites Rosengarten unter das fakultative Referendum durch den Kantonsrat des Kantons Solothurn erreicht, nachdem das Bundesgericht mit Entscheid vom 8. März 2018 (1C_609/2016) festgestellt hatte, dass die Umnutzung der Liegenschaft Rosengarten dem fakultativen Referendum hätte unterstellt werden müssen und der Regierungsrat somit die kantonale Verfassung und die Volksrechte verletzt hat. Zudem hat der Gutachter im Jahre 2025 zwei Bundesgerichtsurteile (Urteile vom 10. Januar 2025, 1C_679/2023, und vom 20. Februar 2025, 1C_236/2024) erstritten, welche die erneute und wiederholte Verletzung des Finanzreferendums durch den Regierungsrat und den Kantonsrat des Kantons Solothurn festgestellt haben.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a vertical line on the left and a stylized, swooping curve extending to the right.

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

AD 0051/2018 (BJD)

Dringlicher Auftrag Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Unterstellung des Verpflichtungskredites Rosengarten unter das fakultative Referendum (08.05.2018)

Der Verpflichtungskredit "Sanierung und Umnutzung Liegenschaft Rosengarten" (SGB 131/2016) ist nachträglich dem fakultativen Finanzreferendum gemäss Art. 36 Abs. 1 lit. a KV zu unterstellen und umgehend amtlich zu publizieren.

Begründung 08.05.2018: schriftlich.

Gemäss Art. 36 Abs. 1 lit. a KV unterstehen neue einmalige Ausgaben ab einer Höhe von CHF 1 Mio. dem fakultativen Finanzreferendum. Der Anteil der neuen Ausgaben bei der Sanierung und Umnutzung der Liegenschaft Rosengarten beträgt rund CHF 4.6 Mio. und hätte damit zwingend dem fakultativen Referendum unterstellt werden müssen. Dies hat das Bundesgericht in seinem jüngst ergangenen Entscheid vom 8. März 2018 (1C_609/2016) unmissverständlich festgehalten. Ebenso hat auch die Verwaltung in ihrer Stellungnahme zu Handen des Bundesgerichts vom 2. Juni 2017 eingeräumt, dass der Teil der Ausgabe, welcher der Umnutzung zuzuordnen sei, richtigerweise dem fakultativen Referendum hätte unterstellt werden müssen.

Das ist erstaunlich: Bei der Behandlung der Vorlage im Jahre 2016 in den parlamentarischen Kommissionen (UMBAWIKO und FIKO) und im Plenum gab es konkrete Fragen nach der Referendumspflichtigkeit dieser Vorlage. Diese wurde damals von den Verwaltungsvertretern und vom zuständigen Regierungsrat verneint. Dies, obwohl im verwaltungsinternen Mitberichtsverfahren auch gegenteilige Auffassungen vertreten worden waren. Diese gegenteiligen Auffassungen fanden jedoch keinen Eingang in die regierungsrätliche Botschaft, was einen klaren Verstoss gegen § 42 Abs. 1 lit a des Kantonsratsgesetzes bedeutet, der vom Regierungsrat verlangt, dass er in seiner Botschaft auch die im Vorverfahren vertretenen Standpunkte darstellt.

Der Kantonsrat hat sich deshalb bezüglich seiner damaligen Arbeit nichts vorzuwerfen. Er unterlag einem Grundlagenirrtum. Er sollte jetzt jedoch nichts unversucht lassen, seinen damaligen Verfassungsbruch zu heilen, zumal mit der Sanierung ja noch nicht begonnen wurde. Und auch wenn: Praktikabilitätsüberlegungen und Billigkeitsargumente stehen ebenso wenig über der Verfassung wie wir als Parlamentarier. Wir alle haben ein Gelübde auf unsere Verfassung abgelegt – das gilt es einzuhalten!

Zur Dringlichkeit: Das Geschäft ist möglichst schnell einem verfassungsrechtlich korrekten Verfahren zuzuführen. Das wurde durch die mangelhafte Arbeit der Verwaltung schon zu lange versäumt.

Unterschriften: 1. Rémy Wyssmann, 2. Matthias Borner, 3. Stephanie Ritschard, Richard Aschberger, Johannes Brons, Roberto Conti, Markus Dick, Jacqueline Ehram, Josef Fluri, Walter Gurtner, Beat Künzli, Peter M. Linz, Hans Marti, Christine Rütti, Rolf Sommer, Christian Werner (16)

Kantonsratsbeschluss

Vom 08.05.2018

Nr. AD 0051/2018

Dringlicher Auftrag Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Unterstellung des Verpflichtungskredites Rosengarten unter das fakultative Referendum

Der Kantonsrat von Solothurn beschliesst:

Der Auftrag "Unterstellung des Verpflichtungskredites Rosengarten unter das fakultative Referendum" wird dringlich erklärt.

Im Namen des Kantonsrats

Urs Ackermann	Dr. Michael Strelbel
Präsident	Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (1485/2018)

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Mai 2018

Nr. 2018/789
KR.Nr. AD 0051/2018 (BJD)

Dringlicher Auftrag Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Unterstellung des Verpflichtungskredites Rosengarten unter das fakultative Referendum Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Verpflichtungskredit "Sanierung und Umnutzung Liegenschaft Rosengarten" (SGB 131/2016) ist nachträglich dem fakultativen Finanzreferendum gemäss Art. 36 Abs. 1 lit. a KV zu unterstellen und umgehend amtlich zu publizieren.

2. Begründung

Gemäss Art. 36 Abs. 1 lit. a KV unterstehen neue einmalige Ausgaben ab einer Höhe von CHF 1 Mio. dem fakultativen Finanzreferendum. Der Anteil der neuen Ausgaben bei der Sanierung und Umnutzung der Liegenschaft Rosengarten beträgt rund CHF 4.6 Mio. und hätte damit zwingend dem fakultativen Referendum unterstellt werden müssen. Dies hat das Bundesgericht in seinem jüngst ergangenen Entscheid vom 8. März 2018 (1C_609/2016) unmissverständlich festgehalten. Ebenso hat auch die Verwaltung in ihrer Stellungnahme zu Handen des Bundesgerichts vom 2. Juni 2017 eingeräumt, dass der Teil der Ausgabe, welcher der Umnutzung zuzuordnen sei, richtigerweise dem fakultativen Referendum hätte unterstellt werden müssen.

Das ist erstaunlich: Bei der Behandlung der Vorlage im Jahre 2016 in den parlamentarischen Kommissionen (UMBAWIKO und FIKO) und im Plenum gab es konkrete Fragen nach der Referendumspflichtigkeit dieser Vorlage. Diese wurde damals von den Verwaltungsvertretern und vom zuständigen Regierungsrat verneint. Dies, obwohl im verwaltungsinternen Mitberichtsverfahren auch gegenteilige Auffassungen vertreten worden waren. Diese gegenteiligen Auffassungen fanden jedoch keinen Eingang in die regierungsrätliche Botschaft, was einen klaren Verstoss gegen § 42 Abs. 1 lit a des Kantonsratgesetzes bedeutet, der vom Regierungsrat verlangt, dass er in seiner Botschaft auch die im Vorverfahren vertretenen Standpunkte darstellt.

Der Kantonsrat hat sich deshalb bezüglich seiner damaligen Arbeit nichts vorzuwerfen. Er unterlag einem Grundlagenirrtum. Er sollte jetzt jedoch nichts unversucht lassen, seinen damaligen Verfassungsbruch zu heilen, zumal mit der Sanierung ja noch nicht begonnen wurde. Und auch wenn: Praktikabilitätsüberlegungen und Billigkeitsargumente stehen ebenso wenig über der Verfassung wie wir als Parlamentarier. Wir alle haben ein Gelübde auf unsere Verfassung abgelegt - das gilt es einzuhalten!

Zur Dringlichkeit: Das Geschäft ist möglichst schnell einem verfassungsrechtlich korrekten Verfahren zuzuführen. Das wurde durch die mangelhafte Arbeit der Verwaltung schon zu lange versäumt.

3. Dringlichkeit

Der Kantonsrat hat am 8. Mai 2018 die Dringlichkeit beschlossen.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

Mit Botschaft vom 23. August 2016 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat, für die Sanierung und Umnutzung der kantonseigenen Liegenschaft "Rosengarten" einen Verpflichtungskredit in der Höhe von 14.9 Mio. Fr. zu beschliessen. Der Kantonsrat bewilligte den Verpflichtungskredit am 8. November 2016 mit 93:0 Stimmen, ohne den Beschluss dem Referendum zu unterstellen. Im Amtsblatt des Kantons Solothurn vom 25. November 2016 wurde auf diesen Beschluss des Kantonsrats hingewiesen. Gegen diesen Beschluss des Kantonsrats wurde vor Bundesgericht eine Beschwerde erhoben und beantragt, der Verpflichtungskredit sei dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.

Mit Urteil vom 8. März 2018 (1C_609/2019) hat das Bundesgericht diese Beschwerde abgewiesen.

Obwohl ausdrückliches Thema des Rechtsschriftenwechsels vor Bundesgericht, wurde seitens des Beschwerdeführers kein Antrag gestellt, wonach diejenigen Kostenanteile des Verpflichtungskredites, die der Umnutzung zugeordnet werden könnten, also rund 4,6 Mio. Fr. oder 30% des Verpflichtungskredites, allenfalls als neue Ausgaben zu qualifizieren und deshalb dem fakultativen Referendum zu unterstellen seien.

Da das Bundesgericht die Beschwerde abgewiesen hat, ist der Kantonsratsbeschluss über den Verpflichtungskredit vom 16. November 2016 (SGB 0131/2016) in Rechtskraft erwachsen. Die finanziellen Voraussetzungen für die Sanierung und die Umnutzung der Liegenschaft Rosengarten sind gegeben.

Deshalb und aus staatspolitischen Überlegungen lehnen wir eine nachträgliche Unterstellung des Kantonsratsbeschlusses unter das fakultative Referendum ab. Dabei sind wir der Auffassung, dass nicht ohne Not eine höchstrichterliche Entscheidung negiert werden soll. Insbesondere unter dem Aspekt der Beständigkeit von Parlamentsbeschlüssen ist hier aus unserer Sicht höchste Zurückhaltung geboten. Auch unter dem Eindruck der Tatsache, dass der Kantonsrat dem Verpflichtungskredit einstimmig mit 93 Ja-Stimmen bei 0 Enthaltungen zugestimmt hat, erachten wir eine Aufhebung des nunmehr gültigen Parlamentsbeschlusses als nicht angezeigt.

5. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Ratsleitung

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Bau- und Justizdepartement/Departementssekretär
Hochbauamt (2)
Departement für Bildung und Kultur
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Aktuarin Ratsleitung (scs)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat

10. Sitzung

Mittwoch, 27. Juni 2018, 08:30
Solothurn, Kantonsratssaal

Vorsitz: Urs Ackermann, CVP, Präsident

Redaktion: Myriam Ackermann, Parlamentsdienste

Anwesend sind 94 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Markus Ammann, Philippe Arnet, Peter Brotschi, Tamara Mühlemann Vescovi, Christian Thalmann, Marianne Wyss

DG 0068/2018

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Ich bitte Sie, Platz zu nehmen, damit wir mit der Sitzung beginnen können und begrüsse Sie herzlich zum zweiten Sessionstag. Ich hoffe, dass er so speditiv und sachlich über die Runden geht, wie das gestern der Fall gewesen ist. Ich habe viele positive Rückmeldungen erhalten, die betreffend der speditiven Arbeitsweise und sachlichen Diskussionen von allen Seiten geäusserzt wurden. Gerne darf ich das zurückgeben, denn ich hatte diesen Eindruck ebenfalls. Ich wünsche mir, dass dies heute auch der Fall ist, aber da sind hauptsächlich Sie dafür verantwortlich. Sie sind per Mail über die Einreichung einer Dringlichen Interpellation informiert worden. Die Dringliche Interpellation wird jetzt vorbereitet, damit sie auch noch in Papierform vorliegt. Der Interpellant wird vor der Pause kurz Zeit haben, die Dringlichkeit zu begründen. Nach der Pause, nachdem Sie das in den Fraktionen diskutieren könnten, werden wir über die Dringlichkeit abstimmen. Ich habe leider die traurige Pflicht, Ihnen mitzuteilen, dass Alt-Kantonsrätin Colette Adam nach kurzer Krankheit am vergangenen Montag verstorben ist. Colette Adam war als Mitglied der SVP-Fraktion von 2009 bis 2015 im Rat. Viele der jetzt Anwesenden haben sie natürlich persönlich gekannt. Sie war Mitglied der Finanzkommission und ab 2013 bis 2015 war sie I. Vizepräsidentin der Finanzkommission. Ich bitte Sie, sich im Gedenken an Colette Adam zu erheben (*der Rat erhebt sich für eine Schweigeminute*). Auf der Tribüne haben wir heute Gäste. Es handelt sich um kaufmännische Lernende der kantonalen Verwaltung im ersten Lehrjahr. Von 8.30 Uhr bis 9.30 Uhr stehen sie unter der Leitung von Franz Fürst. Eine zweite Gruppe wird uns ab 9.30 Uhr bis 10.30 Uhr besuchen. Sie stehen unter der Leitung von Franziska Schneider. Zudem wird eine Gruppe von Alt-Kantonsrats-Mitgliedern der Fraktion FDP.Die Liberalen aus dem Bezirk Dorneck-Thierstein bei uns sein, und zwar von 11.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Ich werde die Besucher jeweils begrüssen. So begrüsse ich nun herzlich die erste Gruppe der kaufmännischen Lernenden aus dem ersten Lehrjahr. Ich hoffe, dass Sie eine spannende Stunde bei uns im Kantonsrat erleben werden. Wir kommen nun zum ersten Geschäft.

SGB 0028/2018

I. Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege; II. Bericht über die Geschäftsführung der Amtsschreibereien 2017

a) Rechenschaftsbericht 2017.

b) Antrag der Justizkommission vom 17. Mai 2018.

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 und § 49 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989, nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Justizkommission vom 17. Mai 2018, beschliesst:

Der Rechenschaftsbericht der Gerichte 2017 wird genehmigt.

Eintretensfrage

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Ich begrüsse bei uns die Obergerichtspräsidentin Franziska Weber. Sie wird uns die beiden Berichte kurz erläutern.

Franziska Weber. Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräthen und Kantonsräte, sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte, werte Anwesende, zuerst möchte ich ein paar Worte zum Geschäftsbericht 2017 verlieren. Seitens der Gerichte sind die vorgegebenen Leistungsindikatoren im Wesentlichen gut erreicht worden. Bei den Finanzen haben wir ein Plus von 9,4% zu verzeichnen. Wir werden das Globalbudget 2017 über dem Voranschlag abschliessen. Der Grund für das Plus ist einerseits, dass die Erträge um 200'000 Franken tiefer lagen als wir budgetiert hatten. Andererseits waren die Aufwendungen höher, und zwar um 1,25 Millionen Franken, als wir das im Jahr 2017 budgetiert hatten. Ein Blick in die Erfolgsrechnung zeigt, dass wir eine exorbitante Abschreibung vornehmen müssen - jedenfalls für unsere Verhältnisse. Es geht dabei um eine Ersatzforderung, die der Kanton Solothurn gegenüber einer einzigen Schuldnerin hat. Diese Schuldnerin hat sich - ich habe vor einem Jahr bereits kurz darüber berichtet, denn damals standen wir am Anfang des Inkassoverfahrens - nach Deutschland abgesetzt. Das Inkassoverfahren ist dadurch nicht einfacher geworden. Aber wir sind heute soweit, dass ihre Liegenschaft, die sie in Norddeutschland besitzt, auf unsere Veranlassung hin zwangsversteigert wird. Wir erhoffen uns daraus doch noch einen Erlös. Nichtsdestotrotz - und das ist mit dem Amt für Finanzen und dem Parlamentscontroller abgesprochen - mussten wir diese Forderung auf ihre Einbringlichkeit beurteilen. Wir müssen dort eine Wertberichtigung im Bereich von 85% vornehmen. Da es sich dabei um eine ziemlich hohe Forderung handelt, ist der Betrag auch entsprechend hoch. Es handelt sich um rund 1,9 Millionen Franken. Wegen dieser Wertberichtigung ist nun eine Überschreitung der Kosten um knapp 1,5 Millionen Franken auszuweisen. Immerhin hatten wir noch Reserven im Betrage von 0,5 Millionen Franken, die wir auflösen und beisteuern konnten. Letztendlich mussten wir dem Kantonsrat einen Nachtragskredit in der Höhe von 1,4 Millionen Franken beantragen. Wenn man nun aber die Reserven noch dazurechnet, beträgt der Nachtragskredit effektiv netto 923'000 Franken. Leider ist das noch nicht ganz alles an Hiobsbotschaften. Bei den Finanzgrössen benötigen wir ebenfalls einen Nachtragskredit. Dort mussten wir unter der Kostenart «Honorar für amtliche Verteidigungen» insgesamt eine gute halbe Million Franken mehr ausbezahlt. Das ist eine Finanzgrösse. Es ist ein Betrag, der für uns schlecht abzuschätzen ist. Auf jeden Fall ist er überhaupt nicht steuerbar. Es geht hier um die unabhängige Richterschaft, die letztendlich diese Beträge und Honorare festlegt. Der Ausgang und die Art der Prozesse haben hier jeweils ebenfalls einen Einfluss.

Dann komme ich noch kurz zum Rechenschaftsbericht. Er zeigt auf, wie es mit der Geschäftslast steht. Wir hatten im letzten Jahr wieder einmal ein Plus von 120 Neueingängen von Fällen zu verzeichnen. Die Gerichte konnten zwar mehr als im Vorjahr erledigen. Nichtsdestotrotz - Sie konnten es Anfang dieser Woche den Medien entnehmen - haben wir seitens der Gerichte eine Belastungs- und Organisationsanalyse in Auftrag gegeben, um zu sehen, woher die drückende Last stammt, obschon die Zahlen nicht unbedingt in diese Richtung sprechen. In den Visitationen, die ich Anfang Jahr jeweils mache, haben wir gesehen, dass die personelle Situation auf den Richterämtern angespannt ist. Dies betrifft alle Stufen - die Gerichtsschreibenden wie die Richtenden. Es sind hohe Gleitzeitsaldi vorhanden und es wurden uns auch gesundheitliche Probleme dargelegt, die mit der hohen Geschäftslast zu tun haben. Wir haben seitens der Gerichtsverwaltungskommission natürlich befristete Aushilfsmassnahmen bewilligt. Es ist uns klar, dass dies nur ein Tropfen auf den heißen Stein sein kann. Vor allem ist es alles andere als nachhal-

wird. Aus diesem Grund rechnen in der Regel alle Kantone, sogar der Bund, mit der minimalen Ausschüttung. Fahrlässig wäre es, mit mehr zu rechnen, das heisst mit 42 Millionen Franken. Aus diesem Grund haben wir die normale Ausschüttung aufgeführt. Den NFA haben wir im IAFP vorsichtig aufgeführt. Mittlerweile wissen wir, dass diese Zahlen etwas höher sein werden. Schon jetzt haben wir etwas höhere Zahlen als früher geplant. Wenn wir nun aber die definitiven Zahlen für 2019 sehen, so erkennen wir, dass wir im IAFP rund 19 Millionen Franken zu tief sind. Entsprechend sind wir in den Folgejahren wahrscheinlich 10 Millionen Franken oder 15 Millionen Franken zu tief. Aber auch hier wollen wir eher vorsichtig vorgehen. Wir wollen Ihnen mit diesem IAFP nicht Sand in die Augen streuen. Vielmehr möchten wir zeigen, dass die Projekte, die wir jetzt haben, sowie die Steuervorlage 17 zu der aufgezeigten Situation in den Folgejahren führen. Jetzt ist es an uns und an Ihnen, entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Ich habe noch eine Anmerkung zu den Steuereinnahmen. Es wurde erwähnt, dass wir bei den Steuereinnahmen der juristischen Personen ein unverhältnismässiges Wachstum eingesetzt haben. Dem ist überhaupt nicht so. Wir haben einen grossen Steuereinbruch bei den juristischen Personen und danach ein ganz leichtes Wachstum bei den juristischen Personen eingeplant. Das Wachstum bei den Steuern haben wir bei den natürlichen Personen eingesetzt. Dies nicht zuletzt aus unserer Überlegung, dass wir mit unserer Steuervorlage erreichen können, dass alle Unternehmen hier bleiben und hier investieren. Damit werden die Arbeitsplätze garantiert und vielleicht sogar welche geschaffen. So können wir auf dem erfreulichen Wachstum bei den natürlichen Personen weiter aufbauen. Unsere Wachstumsstrategie liegt bei den Einnahmen der natürlichen Personen. Bei den juristischen Personen sind wir tatsächlich so weit zu sagen, dass wir in den nächsten Jahren, nach der Senkung mit der Steuervorlage, sicher nicht eine massive Zunahme haben werden. Es kann dennoch so sein und das nehmen wir natürlich sehr gerne entgegen. Dies wäre der Fall, wenn sich der eine oder andere Betrieb entscheiden würde, in den Kanton Solothurn zu kommen, anstatt in einen anderen Kanton zu gehen. Dadurch würde das Steuerwachstum erhöht und das schliessen wir nicht aus. Aber ich möchte da den gemachten Aussagen widersprechen, denn bei den juristischen Personen haben wir nicht irgendein Fantasiewachstum eingesetzt, sondern ein ganz moderates Wachstum. Aus meiner Sicht ist der IAFP nicht mutlos. Ich kann Ihnen versichern, dass es mehr Mut braucht, mit solchen Zahlen zu kommen, anstatt wenn wir bei der einen oder anderen Zahl noch etwas erhöht hätten und dort etwas positiver beziehungsweise weniger negativ gewesen wären. Unter diesen Umständen würde man hier im Rat sagen, dass es wohl schon gut kommen werde. Wir erkennen, dass der Kanton Solothurn ein grosses Problem hat, wenn wir nichts machen. Aber es ist wohl allen hier im Rat und auch dem Regierungsrat klar, dass wir Ihnen zeitgemäss – da wir die Vorlaufzeit kennen – Massnahmen vorschlagen. Zuerst möchten wir jedoch wissen, was in dieser Steuervorlage 17 enthalten sein wird. Entsprechend werden wir mit einer ausreichenden Vorlaufzeit das Massnahmenpaket rechtzeitig vorlegen. Es wird Sparmassnahmen geben – wahrscheinlich vor allem Sparmassnahmen – aber vielleicht wird es auch noch die eine oder andere sonstige Massnahme geben.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 6]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs
Dagegen
Enthaltungen

92 Stimmen
0 Stimmen
2 Stimmen

AD 0051/2018

Dringlicher Auftrag Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Unterstellung des Verpflichtungskredites Rosengarten unter das fakultative Referendum

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 8. Mai 2018 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. Mai 2018:

1. Auftragstext. Der Verpflichtungskredit «Sanierung und Umnutzung Liegenschaft Rosengarten» (SGB 131/2016) ist nachträglich dem fakultativen Finanzreferendum gemäss Art. 36 Abs. 1 lit. a KV zu unterstellen und umgehend amtlich zu publizieren.

2. Begründung. Gemäss Art. 36 Abs. 1 lit. a KV unterstehen neue einmalige Ausgaben ab einer Höhe von CHF 1 Mio. dem fakultativen Finanzreferendum. Der Anteil der neuen Ausgaben bei der Sanierung und Umnutzung der Liegenschaft Rosengarten beträgt rund CHF 4.6 Mio. und hätte damit zwingend dem fakultativen Referendum unterstellt werden müssen. Dies hat das Bundesgericht in seinem jüngst er-gangenen Entscheid vom 8. März 2018 (1C_609/2016) unmissverständlich festgehalten. Ebenso hat auch die Verwaltung in ihrer Stellungnahme zu Handen des Bundesgerichts vom 2. Juni 2017 eingeräumt, dass der Teil der Ausgabe, welcher der Umnutzung zuzuordnen sei, richtigerweise dem fakultativen Referendum hätte unterstellt werden müssen.

Das ist erstaunlich: Bei der Behandlung der Vorlage im Jahre 2016 in den parlamentarischen Kommissionen (UMBBAWIKO und FIKO) und im Plenum gab es konkrete Fragen nach der Referendumspflichtigkeit dieser Vorlage. Diese wurde damals von den Verwaltungsvertretern und vom zuständigen Regierungsrat verneint. Dies, obwohl im verwaltungsinternen Mitberichtsverfahren auch gegenteilige Auffassungen vertreten worden waren. Diese gegenteiligen Auffassungen fanden jedoch keinen Eingang in die regie-rungsrätliche Botschaft, was einen klaren Verstoss gegen § 42 Abs. 1 lit a des Kantonsratsgesetzes be-deutet, der vom Regierungsrat verlangt, dass er in seiner Botschaft auch die im Vorverfahren vertrete-nen Standpunkte darstellt.

Der Kantonsrat hat sich deshalb bezüglich seiner damaligen Arbeit nichts vorzuwerfen. Er unterlag ei-nem Grundlagenirrtum. Er sollte jetzt jedoch nichts unversucht lassen, seinen damaligen Verfassungs-bruch zu heilen, zumal mit der Sanierung ja noch nicht begonnen wurde. Und auch wenn: Praktikabi-litätsüberlegungen und Billigkeitsargumente stehen ebenso wenig über der Verfassung wie wir als Parlamentarier. Wir alle haben ein Gelübde auf unsere Verfassung abgelegt - das gilt es einzuhalten!

Zur Dringlichkeit: Das Geschäft ist möglichst schnell einem verfassungsrechtlich korrekten Verfahren zuzuführen. Das wurde durch die mangelhafte Arbeit der Verwaltung schon zu lange versäumt.

3. Dringlichkeit. Der Kantonsrat hat am 8. Mai 2018 die Dringlichkeit beschlossen.

4. Stellungnahme des Regierungsrates. Mit Botschaft vom 23. August 2016 beantragte der Regierungs-rat dem Kantonsrat, für die Sanierung und Umnutzung der kantonseigenen Liegenschaft «Rosengarten» einen Verpflichtungskredit in der Höhe von 14.9 Mio. Fr. zu beschliessen. Der Kantonsrat bewilligte den Verpflichtungskredit am 8. November 2016 mit 93:0 Stimmen, ohne den Beschluss dem Referendum zu unterstellen. Im Amtsblatt des Kantons Solothurn vom 25. November 2016 wurde auf diesen Beschluss des Kantonsrats hingewiesen. Gegen diesen Beschluss des Kantonsrats wurde vor Bundesgericht eine Beschwerde erhoben und beantragt, der Verpflichtungskredit sei dem obligatorischen Referendum zu unterstellen. Mit Urteil vom 8. März 2018 (1C_609/2019) hat das Bundesgericht diese Beschwerde abge-wiesen. Obwohl ausdrückliches Thema des Rechtsschriftenwechsels vor Bundesgericht, wurde seitens des Beschwerdeführers kein Antrag gestellt, wonach diejenigen Kostenanteile des Verpflichtungskredites, die der Umnutzung zugeordnet werden könnten, also rund 4,6 Mio. Fr. oder 30% des Verpflichtungs-kredites, allenfalls als neue Ausgaben zu qualifizieren und deshalb dem fakultativen Referendum zu unterstellen seien. Da das Bundesgericht die Beschwerde abgewiesen hat, ist der Kantonsratsbeschluss über den Verpflichtungskredit vom 16. November 2016 (SGB 0131/2016) in Rechtskraft erwachsen. Die finanzrechtlichen Voraussetzungen für die Sanierung und die Umnutzung der Liegenschaft Rosengarten sind gegeben. Deshalb und aus staatspolitischen Überlegungen lehnen wir eine nachträgliche Unterstel-lung des Kantonsratsbeschlusses unter das fakultative Referendum ab. Dabei sind wir der Auffassung, dass nicht ohne Not eine höchstrichterliche Entscheidung negiert werden soll. Insbesondere unter dem Aspekt der Beständigkeit von Parlamentsbeschlüssen ist hier aus unserer Sicht höchste Zurückhaltung geboten. Auch unter dem Eindruck der Tatsache, dass der Kantonsrat dem Verpflichtungskredit ein-

stimmig mit 93 Ja-Stimmen bei 0 Enthaltungen zugestimmt hat, erachten wir eine Aufhebung des nunmehr gültigen Parlamentsbeschlusses als nicht angezeigt.

5. Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.

- b) Änderungsantrag der Ratsleitung vom 6. Juni 2018 zum Beschlusseentwurf des Regierungsrats.

Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf mit folgendem Inhalt zu unterbreiten:

1. Die Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses vom 16. November 2016 (SGB 0131/2016).
2. Das Geschäft mit einer Differenzierung des Beschlussantrages in Bezug auf neue und gebundene Ausgaben.

- c) Zustimmender Antrag des Regierungsrats vom 19. Juni 2018 zum Änderungsantrag der Ratsleitung.

Daniel Urech (Grüne), II. Vizepräsident, Sprecher der Ratsleitung. Vielleicht beginne ich mit zwei formellen Vorfragen. Warum spreche ich? Üblich ist, dass die erste Vizepräsidentin des Kantonsrats die Position der Ratsleitung im Kantonsrat vertritt. Sie musste sich für die entsprechende Sitzung entschuldigen lassen und daher komme ich als zweiter Vizepräsident zum Zug. Vorgelagert ist dazu die Frage, warum sich die Ratsleitung mit diesem Auftrag beschäftigt hat. Gemäss dem Kantonsratgesetz ist die Ratsleitung für die Zuweisung der Geschäfte an die Kommissionen zuständig. Weil es sich einerseits um ein dringliches Geschäft gehandelt hat und sich nicht in erster Linie eine Sachfrage, sondern eine übergeordnete Frage zum Umgang mit einem rechtskräftigen Kantonsratsbeschluss und zum Verhältnis von Regierungsrat und Kantonsrat gestellt hat, hat die Ratsleitung beschlossen, dass sie sich selber als vorberatende Kommission definiert. Sie hat dazu am 6. Juni 2018 eigens eine Sitzung einberufen, um diese Frage zu diskutieren und eine schnelle Behandlung dieses als dringlich erklärten Auftrags sicherstellen zu können. Anlässlich dieser Sitzung, die im Beisein von Staatsschreiber Andreas Eng stattgefunden hat, wurde zuerst geklärt, dass die vom ursprünglichen Auftragstext geforderte Lösung, dass man nämlich den bereits erfolgten Beschluss einfach noch einmal ausschreibt und publiziert, keine saubere Variante wäre. Wenn ein Beschluss gefasst, publiziert und gerichtlich bestätigt ist, besteht kein Raum dafür, um einen Spontanbeschluss des Kantonsrats über ein Rückkommen zu fällen oder eine solche Neupublikation zu veranlassen. Wie uns der Ratssekretär in einem Memorandum dargelegt hat, dessen Resultat sich alle Mitglieder der Ratsleitung angeschlossen haben, kann der Kantonsrat nicht von sich aus auf einen bereits gefällten Beschluss zurückkommen, ohne den Weg über den Auftrag an den Regierungsrat zu wählen. Wie uns der Staatsschreiber dargelegt hat, hat es in Bezug auf die finanziellen und auf Referendumsfragen zu den zwei Kantonsratsbeschlüssen - also erstens 2012 der Kauf und 2016 der Um- und Ausbau der Liegenschaft Rosengarten - einiges an Verwirrung und Unklarheit gegeben. Er hat weiter aufgezeigt - und das ist eine Mehrinformation gegenüber den Ausführungen des Regierungsrats in der Antwort auf diesen Auftrag - dass aufgrund der Verzögerung, die entstehen würde, wenn dieser Auftrag erheblich erklärt werden würde, Mehrkosten in der Höhe von rund 250'000 Franken pro Jahr anfallen würden. Einerseits ist in der Ratsleitung als Minderheitsmeinung vertreten worden, dass aus grundsätzlichen Überlegungen nicht leichtfertig auf die Rechtskraft eines Kantonsratsbeschlusses verzichtet werden sollte. Es wurde die Frage gestellt, ob der Kantonsrat wirklich den Aufwand betreiben soll, eine nachträgliche Einschätzungsänderung in Bezug auf die Unterstellung unter das fakultative Referendum als Grund zu nehmen, um einen bundesgerichtlich bestätigten Kantonsratsbeschluss wieder aufzuheben - zumal weit und breit keine Opposition gegen das Projekt in Sicht gewesen ist oder in Sicht ist. Dem Kanton ist der Fehler bekannt und der Regierungsrat stellt in Aussicht, dass dieser Fehler nicht mehr auftreten solle. Auch wir als Kantonsrat sollten diesen Fehler nicht mehr begehen. Das war die Meinung der Minderheit. So wäre es vertretbar gewesen, darauf zu verzichten, diesen Beschluss noch einmal zu fällen.

Die Mehrheit der Ratsleitung war hingegen der Ansicht, dass der Auftrag aus folgenden Gründen erheblich erklärt werden sollte: Die Fehlauskunft des Regierungsrats anlässlich der Debatte im Kantonsrat - dass nämlich das Geschäft nicht dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum unterstehen würde und man die gesamte Ausgabe als gebunden betrachten sollte - wird als gravierend betrachtet. Das ist umso unverständlicher, weil der gleiche Regierungsrat in einer Stellungnahme an das Bundesgericht nur wenige Monate später ausgeführt hat, dass die fraglichen Ausgaben für die Umnutzung korrekterweise als neu bezeichnet und dem fakultativen Referendum unterstellt werden müssen. Ein Mitglied der Ratsleitung hat die Stimmung darob mit folgender Aussage wahrscheinlich korrekt ausgedrückt: «Ich fühle mich als Kantonsrat, der damals über das Geschäft abgestimmt hat, etwas verschaukelt.» Der Respekt vor den Volksrechten gebietet, dass dieser Beschluss neu gefasst wird und dem

Volk damit die Möglichkeit des fakultativen Referendums gegeben wird. Die Kostenfolgen werden dabei nicht als relevant erachtet, insbesondere wird angeführt, dass der Kantonsrat mit diesem Beschluss auch den Respekt vor der Verfassung zeigen kann. Er kann zum Ausdruck bringen, dass er nicht über der Verfassung steht. Hinzu kommt, dass die Ratsleitung nicht davon ausgeht, dass die Kosten sehr hoch sein werden, weil sie nicht annimmt, dass der Regierungsrat oder eine Fachkommission das Geschäft noch einmal abändern oder ausführlich inhaltlich neu beraten wird. Daher ist auch anzunehmen, dass sich die Kostenfolgen in einem vertretbaren Rahmen bewegen werden. Schliesslich ist festzuhalten, dass in der Ratsleitung mehrmals erwähnt worden ist, dass es sich bei dieser Angelegenheit nicht um eine Staatsaffäre handelt. Es ist auch darauf hingewiesen worden, dass es sich auch um einen ausserordentlichen Einzelfall und keinesfalls um eine Präjudiz handelt. In diesem Sinn empfiehlt die Ratsleitung, dem Regierungsrat den Auftrag zu erteilen, uns - dem Kantonsrat - Botschaft und Entwurf vorzulegen, die einerseits die Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses vom 16. November 2016 umfasst und andererseits das gleiche Geschäft mit einer Differenzierung auf neue und gebundene Ausgaben neu vorlegt. Damit ist dann implizit die Feststellung der Unterstellung unter das fakultative Referendum vorgesehen, wenn die neuen Ausgaben die entsprechende Höhe erreichen. Der Beschluss in der Ratsleitung ist mit fünf Stimmen zu einer Stimme erfolgt.

Mathias Stricker (SP). Die Fraktion SP/Junge SP wird den Antrag der Ratsleitung einstimmig unterstützen. Wir kommen uns ziemlich verschaukelt vor - Sie wissen jetzt auch, wer diese Aussage in der Ratsleistungssitzung gemacht hat. Als einzige Partei haben wir in der Diskussion am 8. November 2016 die richtigen und wichtigen Fragen zu diesem Geschäft gestellt. Unser Fraktionspräsident Markus Ammann hat dem Bau- und Justizdirektor im Plenum die Frage gestellt, ob das Geschäft nicht dem fakultativen Referendum hätte unterstellt werden müssen. Die Antwort lautete: «Nein. Es handelt sich im Gesamten um eine gebundene Ausgabe, auch was die Umnutzung anbelangt.» Das war eine falsche Auskunft. Umnutzungen sind per se nie als gebundene Ausgaben zu betrachten. Dass das ganze Geschäft fehlerhaft abgelaufen ist, ist nur ersichtlich geworden, weil ein Alt-Fraktionsmitglied der Fraktion SP/Junge SP gegen diesen Beschluss des Kantonsrats beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht hat. In seiner zweiten Eingabe an das Bundesgericht hat sich das Bau- und Justizdepartement (BJD) auf den Standpunkt gestellt, dass die Vorlage dem fakultativen und nicht dem vom Beschwerdeführer geforderten obligatorischen Finanzreferendum unterstellt werden muss. Das BJD hat sich dabei auf eine Kostenzusammensetzung vom Mai 2017 gestützt. Nicht einmal sieben Monate nach der Behandlung im Kantonsrat hat das BJD die finanzrechtliche Beurteilung der Vorlage Rosengarten fundamental geändert. Die zugrunde liegende Kostenzusammensetzung ist bei gewissen Positionen nicht nachvollziehbar, zum Teil ist sie falsch. Bereits im verwaltungsinternen Mitberichtsverfahren hat das Finanzdepartement im Juli 2016 das BJD darauf hingewiesen, dass die Vorlage eigentlich dem obligatorischen Finanzreferendum hätte unterstellt werden müssen. Die Vorlage ist im August 2016 vom Regierungsrat zu Handen des Kantonsrats verabschiedet worden. Ein Hinweis aber auf die Haltung des Finanzdepartements zur finanzrechtlichen Einordnung der Vorlage ist unterblieben. Damit ist der Artikel 42 des Kantonsratsgesetzes nicht beachtet worden. Der Kantonsrat ist im Unwissen über besprochene Verfahrensalternativen gelassen worden. Im Oktober 2016 ist die Vorlage in der Finanzkommission beraten worden. Dort wurde festgehalten, dass die Umnutzungskosten als neue Ausgaben betrachtet werden müssen. Entscheidend ist daher die Höhe des Anteils der Umnutzungskosten. Leider ist man davon ausgegangen, dass sich die Frage der Volksabstimmung nur ab einer Höhe von 5 Millionen Franken stellt. Das fakultative Finanzreferendum hat man vergessen. Die Umnutzungskosten sind mit 4 Millionen Franken beziffert worden, also ist eine Ausscheidung des Umnutzungsanteils an den gesamten Projektkosten bereits vorgenommen worden. Eine Ausscheidung macht jedoch nur dann Sinn, wenn sie von finanzrechtlicher Relevanz ist. Der Verwaltung ist es also bereits zu diesem Zeitpunkt bewusst gewesen, dass man das Geschäft dem fakultativen Referendum unterstellen müsste.

Es sind doch etliche Fehler passiert. Das BJD hat den Kantonsrat lückenhaft informiert. Der Kantonsrat hat auf dieser Informationsbasis gar nicht korrekt entscheiden können. Wir sind hier einem Grundlagenirrtum unterlegen. In zahlreichen Positionen sind unsorgfältige, nicht nachvollziehbare Fehler zu den Sanierungs- und Umnutzungskosten abgeliefert worden. Für uns ist jedoch bei der Bewertung dieses Sachverhalts nicht relevant, dass der Kantonsrat einstimmig entschieden hat. Eine einstimmig erfolgte Verfassungsverletzung durch das Parlament bleibt schlussendlich eine Verfassungsverletzung. Der Entscheid ist aufgrund von falschen Grundlagen erfolgt. Als im Mai die Dringlichkeit beschlossen wurden ist, habe ich darauf hingewiesen, dass die Frage um die Gültigkeit eines Kantonsratsbeschlusses von grosser Wichtigkeit ist. Mit dem Antrag der Ratsleitung wird dem Rechnung getragen. Erstens soll der Kantonsratsbeschluss aufgehoben werden. Damit wird klar festgehalten, dass es sich um eine einmalige, spezielle Situation handelt. Zweitens soll das Geschäft noch einmal in aller Richtigkeit behandelt wer-

den. So kann auch die Kostenzusammenstellung bezüglich der Sanierung und Umnutzung korrigiert werden, Botschaft und Entwurf präzisiert und korrekt für die Kommissionen an den Kantonsrat aufgelegt werden. Die Fraktion SP/Junge SP gewichtet in der Thematik Rosengarten die politische staatsrechtliche Argumentation stärker als die rechtliche formaljuristische. Es sind Fehler in der Verwaltung und im Regierungsrat passiert. Die Erkenntnisse wurden daraus gezogen und sind angekommen. Die Einhaltung der Volksrechte erachten wir als wichtiger als die Verzögerung, die durch diesen Entscheid entstehen kann.

Peter Hodel (FDP). Ich nehme es vorweg: Unsere Fraktion wird einstimmig den abgeänderten Wortlaut der Ratsleitung unterstützen. Wir haben auch als Fraktion gerne entgegengenommen, dass der Regierungsrat dem abgeänderten Wortlaut zustimmt. Ich möchte nicht mehr alles wiederholen, was mein Vorredner ausgeführt hat. Als Fraktion können wir die Analyse weitgehend teilen. Klar festhalten möchte ich jedoch Folgendes: Wenn man uns als Parlament - das ist meiner Fraktion wichtig - sagen will, dass wir einen Fehler gemacht haben, so weisen wir das ganz klar zurück. Unser Parlament hat in dieser Sache keinen Fehler gemacht. Unser Parlament entscheidet gestützt auf Fakten, die die Verwaltung oder wer auch immer vorbereitet. Wenn in diesen Fakten durch mehrfaches Nachfragen die Frage rund um das fakultative Referendum mit «Nein» beantwortet wird, dann würde ich mich auch fragen, wieso man dann plötzlich doch über ein fakultatives Referendum diskutieren möchte. Da frage ich mich, welches Verhältnis zwischen dem Parlament, dem Regierungsrat und der Verwaltung besteht. Unserer Fraktion geht es um eine Richtigstellung respektive um einen Fehler, der begangen worden ist und nicht um die Sache, die wir dann diskutiert haben. Unsere Fraktion steht hinter diesem Kredit. Es ist klar, um was es geht. Darüber wollen wir auch nicht wieder diskutieren. Unsere Fraktion will mit dieser Zustimmung zum Änderungsantrag der Ratsleitung nicht darüber diskutieren, ob wir jetzt ein Urteil vom höchsten Gericht aufheben. Das höchste Gericht hat nie irgendetwas über das fakultative Referendum gesagt. Sie haben es in ihrer Begründung zwar erwähnt, haben aber keine Anweisung gegeben. Wir wollen nicht die Verbindlichkeit und die Beständigkeit unserer Beschlüsse in Frage stellen. Wir könnten uns höchstens selbstkritisch fragen, ob wir sie überhaupt beständig und verlässlich fällen können, wenn die Angaben nicht stimmen. Unsere Fraktion erachtet den Zeitverlust und auch die finanziellen Auswirkungen nicht als schwerwiegend. Das ist zu machen.

Wir - so auch ich persönlich - sind sehr erstaunt darüber gewesen, mit welchen Argumentarien im Vorfeld zu dieser heutigen Diskussion gearbeitet worden ist. Wenn wir Informationen bekommen, dass es bereits in der internen Vorbereitung dieses Geschäfts zu Diskussionen gekommen ist, ob es dem fakultativen Referendum unterstellt werden muss oder nicht, und es dann in einer klaren Haltung vom Regierungsrat und von der Verwaltung verneint wird, dann habe ich doch ein Problem. Für mich hätte die Antwort auf die Frage die folgende sein können: «Intern ist bestritten gewesen, ob es fakultativ ist oder nicht.» Dann hätten mindestens die vorberatenden Kommissionen oder spätestens das Parlament selber entscheiden können, ob wir es machen wollen oder nicht. Das konnte jedoch nicht stattfinden. Ich bin der Meinung, dass es nicht falsch ist, einen Fehler zu korrigieren, wenn man ihn - auf welcher Stufe auch immer - erkennt. Ein Fehler sollte so korrigiert werden, dass alle daran Beteiligten am Schluss sagen können, dass es zwar eine Ehrenrunde gebraucht hat, aber diese Ehrenrunde in einem Verhältnis steht, das finanziell tragbar ist und dass unsere Rechte, die gewährt sind, hier anerkannt und entsprechend hochgehalten werden. Ich persönlich hoffe sehr, - und da gehe ich davon aus - dass sich die entsprechenden Stellen zukünftig intensiv mit der Frage auseinandersetzen, dass dies einmal passiert ist und im Sinn, dass es das letzte Mal geschehen ist. Es darf nicht dazu führen, dass wir zukünftig die Unterlagen in unseren Vorlagen hinterfragen müssen. Das würde zu einem Verhältnis führen, das unsere Fraktion nicht unterstützen könnte. Wir sind froh, wenn dieses Geschäft noch einmal kommt. Wir sind auch überzeugt, dass es bei diesem Geschäft, wenn es beraten wird, wieder einen so klaren Entscheid geben wird und dass wir gleichzeitig die Volksrechte, die im Vordergrund stehen, aufrecht erhalten und schützen können. In diesem Sinn noch einmal: Unsere Fraktion unterstützt den Antrag der Ratsleitung einstimmig.

Rémy Wyssmann (SVP). Der Fall Rosengarten zeigt einmal mehr, wie wichtig es ist, dass wir als Parlament von der Exekutive gründlich, vollständig und zeitnah informiert werden. Ansonsten können wir unsere Aufgabe als oberste Aufsichtsbehörde in diesem Kanton nicht wahrnehmen. Der Artikel 66 der Kantonsverfassung hat uns diese Rolle als oberstes Aufsichtsorgan zugewiesen. Die SVP-Fraktion des Kantons Solothurn ist froh, dass sowohl die Ratsleitung wie auch der Regierungsrat unserem Auftrag gefolgt sind. Wir sind froh, dass der Kantonsratsbeschluss vom 16. November 2016 formell aufgehoben worden ist und das Geschäft jetzt zur Differenzierung zurück in die Kommissionen geht. Wir wollen, dass die Kommissionen dann auch tatsächlich hinschauen, ob bei diesen 4,6 Millionen Franken, die für

Umnutzungskosten zugestanden worden sind, nicht vielleicht noch ein paar Hundertausend Franken mehr an Umnutzungskosten dabei sind, denn dann wäre die Limite von 5 Millionen Franken erreicht. Dann würde das Geschäft Rosengarten dem obligatorischen Finanzreferendum unterstehen. Nochmals besten Dank, dass wir unseren Auftrag durchbringen konnten. Wir stimmen diesem Auftrag selbstverständlich zu und erklären ihn erheblich.

Michael Ochsenbein (CVP). Der Rosengarten wurde unter Zeitdruck erworben, weil wir in Konkurrenz zu anderen gestanden sind. Das wurde seinerzeit als äusserst sinnvoll angesehen und es wurde immer wieder betont. Aber unter Zeitdruck können Entscheidungen gefällt werden, die sich im Nachhinein als schwierig oder gar als Fehler herausstellen. Im Fall vom Rosengarten ist es konkret die Frage nach den Referenden. 2012 wurde deklariert, wofür das Geld eingesetzt und verwendet werden soll. Hätte man es also 2016 dem fakultativen Referendum unterstellt, wäre eine zweite Befragung der Stimmbürger zum selben Geschäft gemacht worden. Das war die Haltung des Regierungsrats, die der Kantonsrat so übernommen hat. Bei diesem Geschäft sind die Abgrenzungen schwierig, was als gebundene Ausgabe gilt. Das haben wir schon ein paar Mal gehört. Beide Punkte sind breit diskutiert worden, insbesondere auch in den Kommissionen. Im Kantonsrat ist eine breite Zustimmung zum Geschäft erfolgt. Gross war das Lob, dass man zukunftsweisend und kostensenkend vorangeht. Es gab keine kritischen Stimmen. Ein einziger Wermutstropfen wurde erwähnt, nämlich dass der Bildungsdirektor wohl nicht gerne sein jetziges Büro räumen möchte. Damit möchte ich sagen, dass das Geschäft absolut unbestritten war, unbestritten geht gar nicht. Einzig die Frage von Markus Ammann nach den Finanzen und den Referenden und ein Hinweis von Rolf Sommer zur Umgebungsplanung sind zu erwähnen. Rolf Sommer hat sein Votum als Anregung verstanden, das vom Baudirektor auch so aufgenommen wurde. Markus Ammann wollte Klarheit in dieser Frage und hat betont, dass das nicht die grundsätzliche Haltung zum Geschäft ändern würde. So ist dann ein einstimmiger Beschluss zustande gekommen. In einer Beschwerde wollte der Beschwerdeführer beim Bundesgericht abgeklärt haben, ob das obligatorische Referendum hätte angewendet werden müssen. Das hat das Bundesgericht verneint. Die Frage nach dem fakultativen Referendum ist vom Bundesgericht nicht gestellt worden. Zuviel Ehrlichkeit kann man jemandem gar nicht vorwerfen, auch wenn das jetzt gemacht wird. Der Regierungsrat hat dazugelernt. Als Lehrer kann ich da nur sagen, dass man hoffentlich immer wieder dazulernt. In den Prozessunterlagen hat der Regierungsrat darauf hingewiesen, dass man das Geschäft heute anders aufgleisen würde, als man es damals gemacht hat. Die Frage vom fakultativen Referendum würde der Regierungsrat jetzt anders beurteilen. Es tut mir etwas leid, dass der Baudirektor jetzt alle Schelte auf sich vereinen muss, da er den Entscheid des Regierungsrats vertreten hat, wobei das Baudepartement immer der Meinung gewesen ist, dass man es so machen muss.

Hätte man es jetzt so belassen können? Ja, das hätte man tun können. Die Volksrechte sind durch das Geschäft nicht verletzt geworden und das wurde vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Sie sind auch nicht angezweifelt worden. Nach dem Urteil des Bundesgerichts, das festgestellt hat, dass der Kantonsratsentscheid rechtskräftig ist, ist der Ball vom fakultativen Referendum trotzdem noch einmal aufgenommen worden. Aus der Herleitung kann man schon darauf kommen, dass man hier darauf kommen kann. Ich bin trotzdem der Ansicht, dass es etwas unnötig und ohne Not geschehen ist - das lässt sich so aus derselben Herleitung herleiten. Aber sei es drum - der Ball wurde aufgenommen. Damit ist die Frage geblieben, ob das Geschäft vor allem formal-juristisch oder politisch gewürdigt werden soll. Formal-juristisch wäre die Variante: falsch eingeschätzt, kann passieren, die Lehren sind daraus gezogen worden, es ist kein Unheil angerichtet worden, man belässt es. Die politische Variante ist: falsch eingeschätzt, kann passieren, korrigieren wir. Mir persönlich erscheint es wichtig, dass in dieser Sache, bei dem das Geschäft an sich so unbestritten gewesen und gelobt worden ist, jetzt nicht eine Streitdebatte über Formal-juristisches oder Politisches in der Würdigung entbrennt und sich der Kantonsrat möglichst einstimmig zu einer der beiden Haltungen bekannt. Er soll ein deutliches Signal geben, dass es bei diesem Geschäft um die Sache, und nur um die Sache geht. Wir unterstützen daher den Antrag der Ratsleitung. Es bleibt, in aller Deutlichkeit aufzuzeigen, dass der Kantonsrat heute einen Entscheid von sich heilt, dass das aber nicht als Präjudiz verstanden werden kann und man sich auch bei künftigen Entscheiden daher nicht auf diesen Einzelfall berufen kann.

Daniel Urech (Grüne), II. Vizepräsident. Ich kann noch ganz kurz ergänzen, dass sich die Grüne Fraktion der Haltung der Ratsleitung anschliesst.

Roland Fürst (Vorsteher des Bau- und Justizdepartements). Ich erlaube mir, doch noch das Wort zu ergreifen und das Geschäft in ein etwas anderes Licht zu rücken, insbesondere die Darstellung des Sprechers der Fraktion SP/Junge SP etwas zu relativieren. Es war tatsächlich so, dass wir unterschiedliche

Meinungen in der Verwaltung gehabt hatten. Das ist unbestritten. Eine Meinung bestand darin, dass man die Kosten für die Umnutzung dem fakultativen Referendum unterstellen muss. Das war die Haltung des Baudepartements. Die andere Meinung war, dass man die ganze Investition als gebundene Ausgabe taxieren soll. Es ist nicht unüblich, dass man sich nicht einig ist. Es ist richtig, dass man zu gewissen Sachlagen andere Meinungen vertritt. Es wurde darüber diskutiert und man hat sich am Schluss dann geeinigt. Die Haltung des Finanzdepartements hat obsiegt, nämlich dass die ganze Investition eine gebundene Ausgabe ist. Die Begründung dazu war, dass beim seinerzeitigen Kauf der Liegenschaft dargelegt worden ist, wofür die Liegenschaft Verwendung findet. Es wurde zudem dargelegt, wie die Folgekosten von mindestens 10 Millionen Franken zustande kommen, nämlich dass diese für den Umbau und für die Sanierung vorgesehen sind. Diese Ausgaben sind dem fakultativen Referendum unterstellt worden. Das heisst, wenn man es jetzt wieder gemacht hätte, so wären diese ein zweites Mal dem fakultativen Referendum unterstellt worden. Diese Meinung hat dann der Gesamtregierungsrat übernommen. Es gibt vergleichbare Bundesgerichtsentscheide, die genau diesen Weg gestützt haben. So gibt es eine Schulanlage in Biel, den Strandboden, der genau so vom Bundesgericht gestützt worden ist. Die Beurteilung, wie man sie damals abgegeben hat, stammt also nicht aus dem Tierbuch. Die strittige Frage ist auf dem Tisch gelegen und man hat sie mit dem Parlamentscontroller, mit dem Parlamentssekretär, in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission, in der Finanzkommission und im Rat besprochen. Es trifft nicht zu, dass diese Fragen nicht auf dem Tisch gewesen wären und man absichtlich das Volksrecht umgehen wollte. Das muss man klar betonen. Trotzdem kann man sagen, und das wurde heute bereits mehrfach gemacht, dass man man es heute anders angehen würde. Man würde die Sachlage anders beurteilen, insbesondere auch aus dem Grund, da das Geschäft absolut unbestritten gewesen ist. Sie wissen es alle noch: Es gab einen Entscheid mit 93 Stimmen zu 0 Stimmen. Aber rückblickend ist das einfach zu sagen. Jetzt noch zum Auftrag von Rémy Wyssmann: Der Regierungsrat hat ihn in einer ersten Lesung rein rechtlich beurteilt. Dies erfolgte in der Absicht, dass wir uns dem selbstverständlich anschliessen, wenn das Parlament oder die vorberatende Kommission - hier war es die Ratsleitung - das Geschäft politisch beurteilt.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 7]

Für Erheblicherklärung (Fassung Ratsleitung)	91 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Wir kommen jetzt noch kurz zur Begründung der Dringlichkeit durch den Interpellanten Rémy Wyssmann.

ID 0076/2018

ID 0076/2018 Dringliche Interpellation Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Unregelmässigkeiten bei der Verwendung der Solidaritätsbeiträge

Rémy Wyssmann (SVP). Der vorherige Fall hat gerade gezeigt, wie wichtig es ist, dass wir als Parlament vollständig, detailliert und zeitnah informiert werden. Sie wissen, dass seit 2001 jedem Staatsangestellten des Kantons ein Fünfliber abgezogen und monatlich dem Personalamt überwiesen wird. Von dort geht es dann weiter an die einfache Gesellschaft, wo eine Feinverteilung an die Personalverbände stattfindet. 2004 hat der Regierungsrat in einem denkwürdigen Regierungsratsbeschluss beschlossen, dass die Finanzaufsicht nur bis auf Stufe einfache Gesellschaft geht und nicht weiter. Was sich darunter befindet, ist eine Black Box. Überall dort, wo wirksame Kontrollen fehlen, kommt es zu Fehlentwicklungen. Das ist eine alte Binsenwahrheit. Uns liegen jetzt aktuelle, glaubwürdige, übereinstimmende Informationen vor, dass offenbar bei der Verteilung dieser Zwangsabgaben Unregelmässigkeiten vorkommen. Auch haben wir erfahren, dass die Presse am Recherchieren ist. Das Personalamt hat uns gestern bestätigt, dass von den Medien Anfragen gekommen sind. Wir von der SVP-Fraktion wollen nicht aus den Medien orientiert werden, da viele von uns gar kein Zeitungsabonnement mehr haben (*Heiterkeit im Saal*). Wir wollen vom Regierungsrat informiert werden - aktuell, vollständig und detailliert - und zwar jetzt und nicht, nachdem die Medien das veröffentlicht haben. Daher ist dieser Auftrag dringlich, wir erachten ihn als dringend. Wir wollen rasch und vollständig informiert werden.

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Wir legen hier bis um 11.20 Uhr eine Pause ein, damit Sie genügend Zeit haben, über die Dringlichkeit zu diskutieren.

Die Verhandlungen werden von 10.50 bis 11.20 Uhr unterbrochen.

ID 0076/2018

ID 0076/2018 Dringliche Interpellation Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Unregelmässigkeiten bei der Verwendung der Solidaritätsbeiträge

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2018, S. 515)

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Wir fahren mit der Debatte fort. Wir kommen zum dringlichen Auftrag und es geht darum zu bestimmen, ob wir diesen als dringlich erklären.

Daniel Urech (Grüne), II. Vizepräsident. Die Grüne Fraktion ist für die Nicht-Dringlichkeit dieses Auftrags. Erstens spricht Kollege Wyssmann die Rolle des Rats als Oberaufsichtsorgan an. Ich möchte daran erinnern, dass der Kantonsrat seine Oberaufsichtsfunktion in erster Linie durch die Aufsichtskommissionen wahrnimmt und nicht, indem man zu jedem Gerücht im Wochentakt eine Debatte durchführt. Zweitens möchte ich darauf hinweisen, dass die Fragen, die hier gestellt worden sind, so ausführlich und tiefgründig sind, dass wir nicht erwarten können, innerhalb einer Woche hierzu seriöse Antworten des Regierungsrats zu erhalten. Aus diesen Gründen spricht sich die Grüne Fraktion nicht für die Dringlichkeit aus.

Michael Ochslein (CVP). Der Titel der Interpellation verspricht einiges und die Fragen sind verheissungsvoll. Die Begründung der Dringlichkeit ist hingegen vor allem die Angst, dass wir Kantonsräte vom Regierungsrat später orientiert werden als die Medien. Diese Angst teilen wir nicht. Wir gehen davon aus, dass uns der Regierungsrat informieren wird, bevor die Medien informiert werden. Aus diesem Grund ist die Dringlichkeit nicht gegeben. Zudem erfordern die Fragen einiges an Abklärungen und wir gehen davon aus, dass dies etwas Zeit braucht. Daher sprechen wir uns nicht für eine Dringlichkeit aus.

Peter Hodel (FDP). Ich teile die Beurteilung von Daniel Urech insofern, als dass wir immer schauen müssen, wer welche Rolle in diesen Fragen spielen muss. Ich teile aber definitiv nicht die Haltung des Kollegen Ochslein, wenn er sagt, dass wir sicher früher als die Presse orientiert werden. Dies vor allem nicht, wenn ich hier lesen kann und weiss, dass die Presse bereits am Recherchieren ist - ich kann mir das durchaus nicht vorstellen, ohne dass ich Sprecher der Presse bin. Aufgrund der Lage und aufgrund der Fragen, die wir haben, ist unsere Fraktion für die Dringlichkeit.

Anna Rüefli (SP). Die Fraktion SP/Junge SP wird dieser Dringlichkeit auch nicht zustimmen. Für uns liegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht genügend gesicherte Informationen vor, als dass dies eine Dringlichkeit begründen würde.

Christian Werner (SVP). Rémy Wyssmann hat die Dringlichkeit bereits begründet. Ich kann mich im Wesentlichen den Worten des Fraktionssprechers der Fraktion FDP.Die Liberalen anschliessen. Ich möchte noch kurz darauf hinweisen, dass die Aussage des Sprechers der CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion doch reichlich naiv ist, nämlich dass man davon ausgehe, dass der Rat, der erst wieder im September zusammentrifft, vorgängig informiert wird, obschon man hier bereits am Nachforschen ist. Es ist doch reichlich naiv zu glauben, dass die Medien bis dann nichts bringen. Es würde wohl nicht für die Qualität unserer Medien sprechen, wenn sie die Sommerferien geniessen und Informationen zurückhalten, bis sich der Kantonsrat wieder trifft. Ich bin der Meinung, dass es angemessen ist, dass der Rat jetzt zeitnah orientiert wird und es spricht nichts gegen die Dringlichkeit.

Felix Glatz-Böni (Grüne). Ich bin gegen eine Politik per Schaumschlägerei. Ich vertraue den Institutionen des Rats, insbesondere auch der Finanzkontrolle und der Geschäftsprüfungskommission. In diesem Sinn bin ich der Meinung, dass wir sie zuerst arbeiten lassen und uns nicht wegen der Gefahr, dass die Medien in der Sommerpause infolge der Dringlichkeit jetzt schon ein Thema haben, dazu verleiten lassen. Ich spreche mich dafür aus, den Auftrag nicht dringlich zu erklären.